

Heilbehandlung in Form der Krankenbehandlung ambulant und stationär

Im Rahmen der Förderung Heilbehandlung in Form der Krankenbehandlung ambulant und stationär erfolgt eine Kostenübernahme für

- a. Krankenbehandlung in einer stationären Krankenanstalt
- b. Krankenbehandlungen, die sich aus dem Besuch eines Fach- oder Hausarztes ergeben (ärztliche Hilfe) und
- c. damit zusammenhängende Versorgung mit Heilmitteln

Darunter fallen z.B.

- Kosten eines stationären Krankenhausaufenthaltes (Pfleugebühren)
- Krankentransportkosten (in die Krankenanstalt)
- Arztkosten (Arztrechnungen)
- Heilmittel (z.B. Medikamente, ...)
- Zahnbehandlung, Zahnersatz,
- Rezeptgebühren bei Selbstversicherung
- Ausstellung eines Krankenscheines/Zahnbehandlungsscheines

Ausmaß der Kostenübernahme:

Die Kosten für erforderliche Leistungen werden in dem Ausmaß ersetzt, wie sie Versicherte der Oö. Gebietskrankenkasse nach dem ASVG für Früherkennung von Krankheiten, Krankenbehandlung, Zahnbehandlung und Zahnersatz, beanspruchen können.

Nicht erfasst sind Geldleistungen, wie z.B. Wochengeld, Krankengeld.

Zielgruppe (Erfasster Personenkreis):

- Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 iVm § 4Oö. Chancengleichheitsgesetz 2008 idgF
- die in einer stationären oder ambulanten Behandlung in einer Krankenanstalt standen und
- die keinen Anspruch auf Leistungen eines anderen Kostenträgers (in erster Linie Sozialversicherungsträger) hatten, (also keine Krankenversicherung vorliegt bzw. aus einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung noch kein Leistungsanspruch entstanden ist) und
- die die Kosten nicht selbst bezahlen können.

Ist der Leistungsempfänger selbst krankenversichert, so sind die Kosten von diesem KV-Träger zu übernehmen

Selbstbehalte

Erforderlichenfalls können auch Selbstbehalten, Kostenanteilen oder Zuzahlungen, die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind, erfasst sein.

Die Frage, **ob die Übernahme von Selbstbehalten erforderlich ist**, hängt insbesondere von Faktoren wie

- medizinisch erforderliche Maßnahme/Leistung,
- Vorliegen besonderer Härten
- Einkommens- und Vermögenssituation
- Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz

ab und ist **im Einzelfall** durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu beurteilen.

Beitrag

In der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung ist für die Heilbehandlung in Form von Krankenbehandlung kein (eigener) Beitrag aus dem Pflegegeld normiert.

Ein **Beitrag** zu den Leistungen wäre aber dann zu leisten, wenn der Mensch mit Beeinträchtigungen über ausreichendes Einkommen und/oder Vermögen nach den "allgemeinen" Vorgaben verfügen würde.

Kostenersatz

Es gelten

- die allgemeinen Bestimmungen des § 20 Chancengleichheitsgesetz 2008 idgF zu Einkommen und Vermögen
- die Freibeträge gemäß Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung
- sowie die Richtlinien zu den Beiträgen (in Bezug auf Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, Entwicklungsmöglichkeiten und Vorliegen besonderer Härte).